

I. Einleitung

Zur Freude aller konnte die 30. Tagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie vom 22. bis zum 24.9.2022 in Köln endlich wieder in Präsenz stattfinden. Zum Organisationsteam gehörten Michelle Duda, Jakob Feldkamp, Leona Schmitz, Joana Schneider und Malte Zurbrügg. Die Herbsttagung stand unter dem Titel „Lenkung durch Recht?“.

Idee der Tagung war es, die Lenkungswirkung des Rechts tiefgehender zu betrachten. Dabei sollte der Rahmen bewusst breit gespannt werden, um die Thematik möglichst umfassend zu erfassen. Infrage kamen vor diesem Hintergrund sowohl Beiträge, die sich abstrakt mit rechtlicher Lenkung als solcher auseinandersetzen, als auch solche, die Einzelfragen rechtlicher Lenkung näher herausarbeiten.

Die bei der Tagung in Köln präsentierten Beiträge¹ spiegeln die Vielschichtigkeit des gewählten Themas aus unserer Sicht in gelungener Weise wider.

Rodrigo Garcia Cadore spürt unter Rekurs auf das „Anforderungsmodell“ und das „Prozessierungsmodell“ der Frage nach, welche Bedeutung die Lenkung von Verhalten überhaupt für das Recht hat.

Maximilian Schneider nähert sich dem Tagungsthema der Lenkung durch Recht indirekt, indem er untersucht, inwieweit sich mangelnde Rechtsbefolgung auf die Rechtsgeltung auswirkt.

Felix Aiwanger betrachtet – wie bereits aus dem Titel seines Beitrags hervorgeht – „Reize des Verbotenen“, indem er die psychologische Reaktanztheorie aus dem Blickwinkel des Rechts beleuchtet.

Marvin Neubauer widmet sich in seinem Beitrag dem Phänomen des „Plans“, der sämtliche Lebens- und Gesellschaftsbereiche durchziehe und der in vielfältiger Weise in der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft Verwendung finde. Zentral ist dabei die Idee, das Phänomen des Plans unabhängig von dem Begriff der Planung zu bestimmen. Ziel des Beitrags ist es, auf der Grundlage des differenziert

¹ Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Autor:innen trugen *Anna Weithaler* zum Thema „Institutionalisierung der Revolution – Revolutionierung der Institution“ und *Antonia Boehl* zum Thema „Lenkung der Politik durch Verfassungsgerichtsbarkeit“ vor.

herausgearbeiteten Begriffs des Plans wesentliche Steuerungseffekte desselben zu identifizieren.

Véronique Schirrmeister richtet in ihrem Beitrag den Blick auf die Gerichte und fragt nach ihrer Rolle im Zusammenhang mit der Lenkungsfunktion des Rechts. Auf der Grundlage des Rechtsverständnisses von Dworkin in *Law's Empire* stellt sie den Interpretationsakt als mögliches Lenkungsinstrument der Gerichte in den Mittelpunkt. Anhand des Beispiels der strategischen Prozessführung zeigt sie auf, dass Gerichte und Bürger:innen als Teilnehmende des Rechtssystems mittels ihrer jeweiligen Interpretationsakte in vielfältiger Weise Einfluss aufeinander nehmen. Weil sie die Interpretationsakte als gleichrangig betrachtet, steht die Autorin einem Verständnis von Gerichten als Akteuren der Rechtslenkung kritisch gegenüber.

Daniel Arjomand-Zoike argumentiert, dass die Lenkungswirkung des Rechts auf Übersetzung beruht. Das Recht übersetze Begriffe aus anderen Systemen in das Recht und wieder zurück, wobei nicht nur ein semantischer Transfer, sondern auch ein Transfer von Informationen stattfinde. Dadurch sei es für andere Systeme anschlussfähig, was seine Lenkungswirkung unterstütze.

Um die Vermittlung zwischen Systemen geht es auch bei *Felix Walter*. Er befasst sich mit den methodologischen Problemen, die sich aus der Verbindung der Rechtsanwendung mit ökonomischen Steuerungszielen ergeben. Als Beispiel dienen ihm wettbewerbsrechtliche Prognoseentscheidungen, wie sie besonders im Rahmen der Fusionskontrolle notwendig sind.

Clemens Pinnow beleuchtet das Tagungsthema aus einer anderen Perspektive. Sein Anliegen ist die Pflicht zur Rechtsbefolgung, deren Existenz und Begründung in der Philosophie seit jeher umstritten sei. Er schlägt vor, die Rechtstreue als Ausdruck der Bereitschaft zu verstehen, anderen Respekt entgegenzubringen.

Svenja Behrendt beschäftigt sich ebenfalls mit den Zusammenhängen von Recht und Moral. Sie verfolgt die These, dass das Verhältnis der beiden Normbereiche durch das Verständnis der Grundrechte beeinflusst wird. Je nachdem, wie die Grundrechte interpretiert würden, reiche das Recht mehr oder weniger weit in den sonst nur moralischen Raum hinein, würden moralische Normen in größerem oder geringerem Ausmaß zu rechtlichen.